

## Vorwort zu diesem Vertrag<sup>1</sup>

Herzlich Willkommen an der Berufsakademie Melle. Sie haben sich für die Qualifizierung im dualen, praxisintegrierten Studiengang mit der Berufsbezeichnung

### Bachelor of Engineering

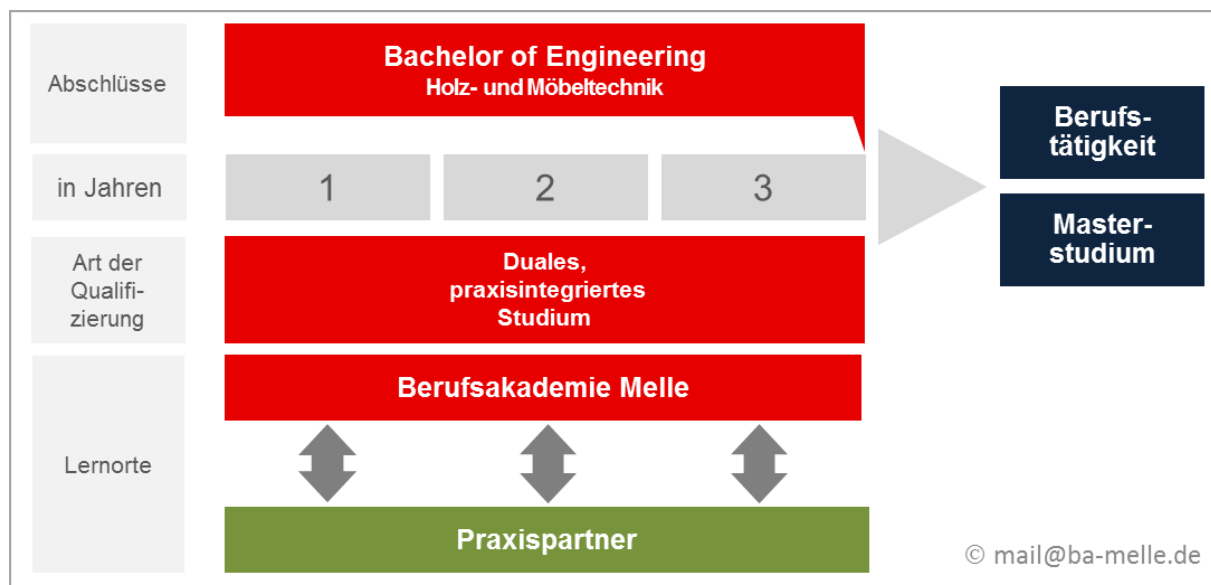
- Holz- und Möbeltechnik -

entschieden. Um dieses Ziel zu erreichen können Sie zwischen zwei Modellen optional wählen.

#### Modell „HMT 3=3“

Dieses Modell wählen Sie idealerweise nach einer vorab abgeschlossenen (einschlägigen) Berufsausbildung. Als Student erwerben Sie in diesem Qualifizierungsmodell in drei Jahren die Berufsbezeichnung „Bachelor of Engineering“. Das Modell „HMT 3=3“ ist unser klassisches Qualifizierungsmodell. Wir bieten es seit 2001 an, haben es in all den Jahren kontinuierlich weiterentwickelt und im Jahr 2016 erfolgreich zum Bachelor of Engineering akkreditiert. Dieses Modell bietet die Basis für Ingenieurs-Studiengänge an der BA Melle. Als Student verbringen Sie alle drei Jahre in einem ca. dreimonatigen Wechsel zwischen der Theoriephase an der BA Melle und der Praxisphase bei Ihrem Praxispartner. Die genaue Lage und Dauer dieser Blöcke legt die Blockplanung fest.

Am Ende des dritten Qualifizierungsjahres erhalten Sie, vorausgesetzt Sie haben alle Module erfolgreich bestanden, die Urkunde zum Bachelor of Engineering.



#### Modell „HMT 2+3=4“

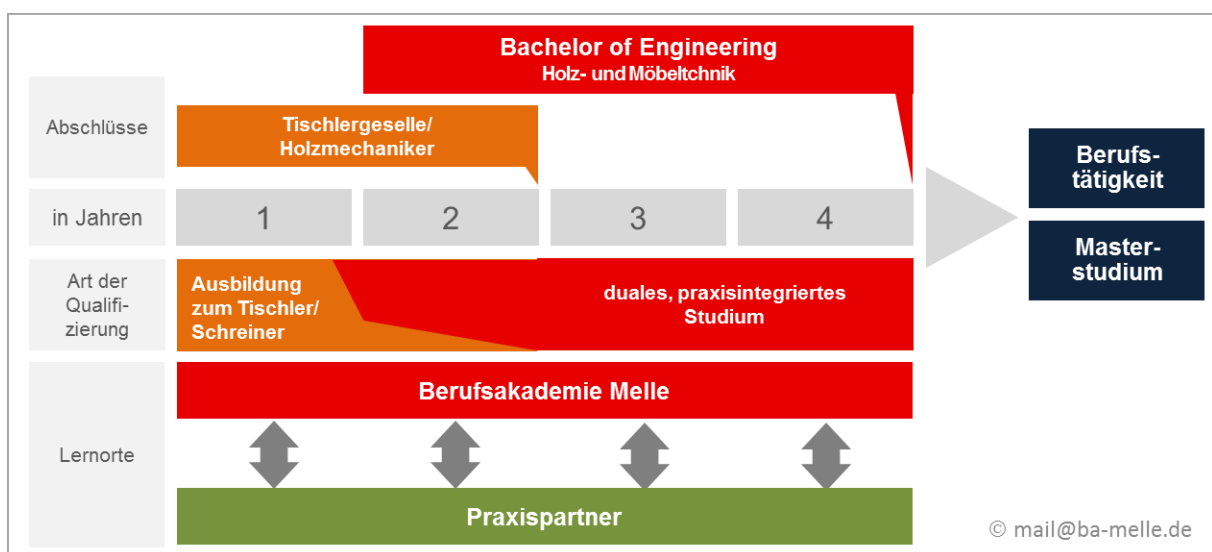
Als Student beginnen Sie in diesem Qualifizierungsmodell mit einer zweijährigen Ausbildung zum Tischler bzw. Holzmechaniker. Im ersten Jahr der Qualifizierung lernen Sie an der BA Melle unter anderem die ersten acht Lernfelder des Rahmenlehrplans für Berufsschulen. Zudem bereiten wir Sie

<sup>1</sup> Dieses Vorwort dient Ihnen zur Erläuterung der beiden Qualifizierungsmodelle im Bachelor-Studiengang „Holz- und Möbeltechnik“. Bitte entfernen Sie diese Erläuterung bevor Sie diesen Vertrag unterzeichnen. Das Vorwort ist kein Vertragsbestandteil.

auf Ihr Bachelor-Studium vor, welches mit dem zweiten Qualifizierungsjahr, parallel zu Ihrer Ausbildung beginnt. Am Ende des zweiten Jahres legen Sie als externer Prüfling vor dem Prüfungsausschuss einer Tischler/Schreiner-Innung Ihre Gesellenprüfung ab. Die Holzmechaniker legen parallel ihre Facharbeiterprüfung vor der Prüfungskommission der zuständigen IHK ab. Nun ist die Doppelbelastung Ausbildung und Studium vorüber. In den folgenden zwei Jahren, dem dritten und vierten Jahr der Qualifizierung, studieren Sie nun weiter zum Bachelor of Engineering. Am Ende des vierten Qualifizierungsjahres erhalten Sie, vorausgesetzt Sie haben alle Module erfolgreich bestanden, die Bachelor-Urkunde. Die Formel,

**2 Jahre Erstausbildung + 3 Jahre Bachelorstudium = 4 Jahre Qualifizierung**

kann für Sie zum Erfolg und zum Einstieg in eine berufliche Karriere werden.



## Nächste Schritte

Sie haben Ihr Modell gefunden. Als Praxispartner und Studieninteressierte/r schließen Sie nun gemeinsam die beiden notwendigen Verträge ab. Neben diesem Qualifizierungsvertrag (Trialer Vertrag) ist dies der Studienvertrag des jeweiligen Modells. Diese Musterverträge finden Sie im Download-Center auf unserer Homepage. Im Anhang zu diesem Vertrag finden Sie in der Merkliste die von Ihnen als StudentIn und die von Ihnen als Praxispartner erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Studium an der BA Melle. Bitte reichen Sie diese gemeinsam mit den beiden Verträgen ein. Vielen Dank!

## Qualifizierungsvertrag

(Trialer Vertrag)

im Rahmen des dualen Studiums zum  
„Bachelor of Engineering“ im Studiengang „Holz- und Möbeltechnik“  
nach dem Modell<sup>2</sup>  „HMT 3=3“ oder  „HMT 2+3=4“ der Berufsakademie Melle

zwischen dem Studenten<sup>3</sup>

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

- im nachfolgenden Student genannt –

und dem Ausbildungsbetrieb

Name und Rechtsform \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

vertreten durch Ansprechpartner \_\_\_\_\_

- im nachfolgenden Praxispartner genannt –

und der **Berufsakademie Melle**, Sandweg 1, 49324 Melle - im nachfolgenden BA Melle genannt -

wird folgender Qualifizierungsvertrag (Trialer Vertrag) geschlossen:

### § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die Teile der Qualifizierung in den Modellen „HMT 3=3“ oder „HMT 2+3=4“, die von der BA Melle durchgeführt werden. Dies beinhaltet im Modell „HMT 3=3“ die Zulassung und Durchführung zu dem dualen Studium der „Holz- und Möbeltechnik“ und zudem im Modell „HMT 2+3=4“ den Vorbereitungslehrgang für die externe Gesellenprüfung im Tischlerhandwerk.
- (2) Mit Abschluss des Qualifizierungsvertrages kommt zwischen den Vertragsparteien ein Dienstleistungsvertrag über das Studium im vorbezeichneten Studiengang rechtsverbindlich zustande. Der Student wird damit nicht Arbeitnehmer der BA Melle.
- (3) Die vertragsparteilichen Rechte und Pflichten ergeben sich aus
  - a) dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs,
  - b) der Akademieordnung,
  - c) der Praxisordnung,

<sup>2</sup> Bitte kreuzen Sie das zutreffende Modell an.

<sup>3</sup> Zu Gunsten der Lesefreundlichkeit wurde auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich gelten alle Formulierungen in gleicher Weise für Frauen und Männer.

- d) der Gebührenordnung, e) der Evaluationsordnung  
f) der Anrechnungsordnung und g) der Hausordnung der BA Melle

in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen dieser Ordnungen werden den Vertragsparteien öffentlich bekannt gegeben. Sie werden dadurch Bestandteil dieses Vertrages.

- (4) Der Qualifizierungsvertrag setzt im Hinblick auf den dualen Charakter des Studiengangs voraus, dass parallel dazu ein Studienvertrag im Modell „HMT 3=3“ oder „HMT 2+3=4“ zwischen dem Studenten und dem Praxispartner abgeschlossen wird, bei dem der Student die praxisrelevanten Studieninhalte des Studiums absolviert.
- (5) Vom vorliegenden Qualifizierungsvertrag bestehen drei Ausfertigungen.

## § 2 Zulassung

- (1) Wenn alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente, die zur Prüfung der Zulassung notwendig sind, vom Studenten eingereicht wurden (siehe Merkblatt), wird der Student mit Abschluss dieses Vertrages zum Studium im Studiengang der „Holz- und Möbeltechnik“ zugelassen.
- (2) Legt der Student im Modell „HMT 2+3=4“ zum Zeitpunkt der Vertragsunterschrift lediglich eine Bescheinigung über den theoretischen Teil der Fachhochschulreife vor, so hat der Student eine vollständige Bescheinigung bis zum Beginn des zweiten Qualifizierungsjahres nachzureichen.
- (3) Des Weiteren wird durch Abschluss dieses Vertrages der Praxispartner als Ausbildungsbetrieb im Studiengang der „Holz- und Möbeltechnik“ anerkannt.
- (4) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird die Zulassung gemäß § 2, Abs. 1 und 2 vollzogen. Rückmeldungen zu den einzelnen Studiensemestern sind nicht erforderlich. Es sei denn, der Student oder der Praxispartner beantragt im Einvernehmen mit der BA Melle eine Unterbrechung des Studiums.

## § 3 Pflichten der BA Melle

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die BA Melle zur Bereitstellung eines Studienplatzes und zur ordnungsgemäßen Durchführung des vorgenannten Studiums auf der Grundlage der unter § 1 Absatz 3 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die BA Melle gewährleistet die Durchführung sämtlicher für die Erreichung des Studienziels erforderlichen Veranstaltungseinheiten. Im Bedarfsfall – z. B. Krankheit, Unfall – ist die BA Melle berechtigt, vorgesehene Dozenten durch andere, gleich qualifizierte Dozenten zu ersetzen. Die BA Melle behält sich das Recht vor, Sonderveranstaltungen, die keine Pflichtveranstaltungen innerhalb des Modulplans sind, aus besonderen Gründen, insbesondere bei Anmeldungen in nicht ausreichender Zahl, abzusagen. Bereits gezahlte Entgelte werden in diesem Fall erstattet, ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.
- (3) Die BA Melle gewährleistet, die Lehrveranstaltungen stets nach Maßgabe der aktuellen Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang durchzuführen. Sie behält sich dabei die Verteilung der einzelnen Lehrinhalte auf die Semestertheoriephasen vor.

## § 4 Pflichten des Studenten

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der unter § 1 Absatz 3 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Er hat die Bekanntmachungen im internen Bereich der Homepage der BA Melle, im Campus-Management-System, Aushänge in ihm zugänglichen Räumen und Fluren sowie per E-Mail regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Der Student verpflichtet sich, den jeweils zum Semesterbeginn fälligen Semesterbeitrag (gemäß Gebührenordnung) spätestens 14 Tage vor Beginn des Semesters zu zahlen. Der Student erteilt der BA Melle hierfür eine widerrufliche Einzugsermächtigung.
- (3) Die Rechnung für die Studien- und Ausbildungsgebühren geht grundsätzlich, wenn nicht explizit anders vereinbart, an den Praxispartner. Zahlt der Praxispartner nicht, ist der Student zur Zahlung verpflichtet.

Das Studium wird ausgesetzt, wenn die Vertragsparteien mit der Zahlung um zwei Monate im Rückstand sind. Das Studium verlängert sich um den Zeitraum, in dem keine Studien- und Ausbildungsgebühren entrichtet wurden.

- (4) Kosten für Lehrmittel, Exkursionen (Fahrtkosten und Übernachtungen) sind in den Semester-, Studien- und Ausbildungsgebühren nicht enthalten.
- (5) Der Student erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen des Studiums von der BA Melle oder deren beauftragten Personen und Dienstleistern erstellten Bildaufnahmen in Print- und Online Medien ohne Nennung seines Namens veröffentlicht werden dürfen.

## § 5 Pflichten des Praxispartners

- (1) Der Praxispartner übernimmt unter der Gesamtverantwortung der BA Melle für die gesamte Dauer des Studiengangs die Vermittlung der praxisrelevanten Studieninhalte in den praxisintegrierten Studienabschnitten (Praxisphasen). Er stellt die Betreuung und Vermittlung von Praxisinhalten des Studenten durch qualifizierte und praxiserfahrene Mitarbeiter nach § 2 der Praxisordnung sicher.
- (2) Der Praxispartner hat den Studenten für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Dies gilt auch für den Zeitraum zur Anfertigung der Bachelorthesis gemäß § 18 Abs. (6) der ATSPD.
- (3) Die jeweils aktuellen Studien- und Ausbildungsgebühren gemäß der Gebührenordnung werden durch den Praxispartner beglichen. Die Gebühren sind bis zum 4. Werktag eines jeden Monats fällig. Zahlt der Praxispartner nicht, so gilt § 4 Abs. (3). Die BA Melle behält sich vor, die Entgelte während der Vertragsdauer zur Erhaltung des Studienangebots anzuheben. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.
- (4) Kann der Praxispartner geforderte Studieninhalte nicht im eigenen Unternehmen vermitteln, so hat er die Vermittlung nicht selbst vermittelbarer Ausbildungsinhalte von einem Partnerunternehmen abzusichern. Die Kontaktdaten und die Ansprechpartner des Gast-Partnerunternehmens legt der Praxispartner spätestens vier Wochen vor Beginn der Praxisphase der BA Melle vor. Das Formblatt „Anlage zum Qualifizierungsvertrag“ kann verwendet werden. Der Praxispartner trifft entsprechende Vereinbarungen mit einem Partnerunternehmen und weist diese nach.

## § 6 Erfassung der Anwesenheitszeiten im Theoriesemester

- (1) Beim praxisintegrierten dualen Studium hat der Student neben diesem Qualifizierungsvertrag einen Studienvertrag mit seinem Praxispartner geschlossen, in dem die Arbeitszeit des Studenten geregelt ist. Die Hälfte seiner Ausbildungszeit verbringt der Student in den sechs Theoriesemestern an der BA Melle. Der Praxispartner hat zu prüfen, ob ein Nachweis über die vertraglich geschuldete Arbeitszeit auch während der Theoriephasen durch den Studenten zu führen ist. Das unentschuldigete Fernbleiben im Vorlesungsalltag kann arbeitsrechtlich als unentschuldigtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz gewertet werden.
- (2) Die BA Melle erfasst die Anwesenheitszeiten des Studenten in der Theoriephase grundsätzlich nicht. Sie bietet aber die Möglichkeit mit Hilfe eines Fingerscanners die Anwesenheitszeiten des Studenten digital zu erfassen. Wird dies vom Praxispartner gewünscht, so hat er oder der Student dies der BA Melle mitzuteilen. (vgl. dazu auch das Informationsblatt „Erfassung von Anwesenheitszeiten“).

## § 7 Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird für die Dauer der Regelstudienzeit gemäß Studien- und Prüfungsordnung abgeschlossen. Im Modell „HMT 2+3=4“ setzt sich die Vertragslaufzeit aus der Regelstudienzeit und dem einjährigen, vor der Regelstudienzeit liegenden Vorbereitungslehrgang zur externen Gesellenprüfung zusammen.
- (2) Während der Zeit einer von der BA Melle genehmigten Beurlaubung wird die Laufzeit des Vertrages unterbrochen, während dieser Zeit entfällt die Zahlung der Studien- und Ausbildungsgebühr.

## § 8 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- (1) Wird der Studienvertrag vom Studenten oder dem Praxispartner gekündigt und kein Ersatz für den bisherigen Praxispartner gefunden, so ist der Student oder der Praxispartner verpflichtet, den Qualifizierungsvertrag zum Monatsende ebenfalls zu kündigen. Die Studien- und Ausbildungsgebühr ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten.
- (2) Unbeschadet § 7 kann der Qualifizierungsvertrag im Rahmen eines Verfahrens zur Beendigung des Studiums auf Antrag des Studenten der BA Melle gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt bei einem Verfahren zur Beendigung des Studiums einen Monat zum Monatsende. Die Studien- und Ausbildungsgebühren sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 BGB vorliegt. Der Kündigende muss den Vertragspartnern auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich unter Wahrung der Schriftform (gemäß §§ 126 – 126b BGB) mitteilen.
- (4) Die für die BA Melle bestehende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums wird hinfällig und rechtfertigt eine Kündigung der BA Melle nach § 626 BGB, wenn eine weitere Teilnahme des Studenten am Studium unmöglich ist. Davon ist u.a. auszugehen bei erheblicher Verletzung der unter §1 Absatz (3) genannten Ordnungen.
- (5) Wird der Vertrag vor Studienbeginn vom Studenten gekündigt oder tritt der Student das Studium nicht an, so wird bis 8 Wochen vor Studienbeginn der halbe, ansonsten der volle Semesterbeitrag fällig.

## § 9 Ausgabe von Zeugnissen und Bescheinigung

Die Ausgabe von Prüfungszeugnissen sowie Bescheinigungen durch die BA Melle setzt voraus, dass der Student und der Praxispartner alle fälligen Studien- und Ausbildungsgebühren bezahlt und die von der BA Melle ggf. entliehenen Gegenstände wie Bücher und Schlüssel zurückgegeben hat.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen ist Melle. Der Gerichtsstand ist Osnabrück.
- (2) Änderungen Ergänzungen und Kündigungen des vorliegenden Qualifizierungsvertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteile.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahekommen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Praxispartners

(Stempel)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Studenten

Melle, .....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der BA Melle

(Stempel)

Anlage zum Qualifizierungsvertrag

**Angaben zum Praxispartner**

Name und Rechtsform: \_\_\_\_\_

Straße Nr.; Postleitzahl Ort: \_\_\_\_\_

- **Ansprechpartner und Verantwortlicher für die Anerkennung als Praxispartner**  
(Hauptkontaktperson, oft Geschäftsleitung, erhält Einladungen, fachliche Informationen sowie die Rechnung)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

- **Ansprechpartner für Organisation und Verwaltungsprozesse**  
(oft Personalverwaltung, erhält personenbezogene und organisatorische Informationen)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

- **Ansprechpartner für die verantwortliche, fachliche Betreuung**  
(Ausbildungsleiter, erhält fachliche und organisatorische Informationen)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Qualifikation: \_\_\_\_\_

Praxiserfahrung: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

- **Weiterer Ansprechpartner für die fachliche Betreuung**  
(Ausbilder für Teilbereiche, oft Abteilungsleiter)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

Merkblatt zum Qualifizierungsvertrag

## Erforderliche Unterlagen für die Zulassung zum Studium an der BA Melle

vom Studierenden abzugeben:

1. vollständig ausgefüllter Anmeldebogen
2. lückenloser tabellarischer Lebenslauf
3. digitales Foto für den Studentenausweis,  
die Personalakte bzw. das Campus-Management-System
4. beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung  
(Abitur, Fachhochschulreife, Meister- oder Technikerprüfung)
5. Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung (sofern vorhanden)
6. Kopie des Berufsschulzeugnisses (sofern vorhanden)
7. weitere Zeugnisse und Urkunden  
(z.B. Arbeitszeugnis, Urkunde „Gute Form“, Auszeichnungen)
8. Kopie des Studienvertrags mit dem Praxispartner

vom Praxispartner abzugeben:

1. drei Ausfertigungen des Qualifizierungsvertrages (Trialer Vertrag),  
die vom Studierenden und Praxispartner bereits unterschrieben sind.
2. Kontaktdaten der Ansprechpartner des Praxispartners  
(siehe Anlage zum Qualifizierungsvertrag)
3. ggf. Nachweis der Mitgliedschaft in der örtlichen Tischlerinnung

Alle Formulare stehen unter [www.ba-melle.de](http://www.ba-melle.de) zum Download bereit.